

SPIELPLATZSCHILDER

nach europäischer Norm DIN EN 1176:2008-08
nach DIN 18034



dein **schilderdruck.de**

powered by ONK GmbH

NORMGERECHTE SPIELPLATZSCHILDER

Unsere Spielplatzschilder überzeugen mit ansprechenden, kinder- und jugendgerechten Inhalten, die auch für ganz kleinen Kindern leicht verständlich sind, und entsprechen in Verbindung mit unseren sicherheitsrelevanten Piktogrammen und zusätzlichen Informationen der europäischen **Norm für Spielplatzschilder nach DIN EN 1176:2008-08 sowie DIN 18034**.

Bitte beachten Sie als Betreiber oder Träger eines Spielplatzes die nachfolgenden Informationen sowie unsere Darstellung eines Beispielschildes, um der geltenden Norm gerecht zu werden, hier insbesondere die sicherheitsrelevanten Hinweise für den Notfall, die Leben retten können.

Erforderliche Informationen

Diese Informationen sind nach DIN EN 1176:2008-08 bzw. DIN 18034 in Form von Piktogrammen oder textlichen Erläuterungen **zwingend erforderlich**. Die Darstellung dieser Informationen soll gut lesbar sein und kann auch in kombinierter Form erfolgen – z.B. die Kontaktdaten des Wartungspersonals und die Angabe der Notrufnummer in einem Piktogramm.

- allgemeine Notrufnummer – 112
- Name des Spielplatzes
- Standortangabe des Spielplatzes (z.B. Straße oder GPS-Daten)
- Telefonnummer des Wartungspersonals (Schäden an Spielgeräten melden)
- weitere wichtige Informationen – z.B. Angaben zur Zufahrt für Rettungsdienste/ die Feuerwehr, sofern diese aufgrund örtlicher Gegebenheiten erforderlich sind

Ergänzende Informationen

Diese Informationen sind den Normen nach **nicht** vorgeschrieben, jedoch nicht minder wichtig. Für den Fall, dass diese Informationen aufgrund lokaler oder sich gesetzlich ändernder Vorgaben doch erforderlich sein sollten, empfiehlt es sich, sie zu veröffentlichen.

- Wappen der Gemeinde/Logo des Betreibers samt Namen oder Bezeichnung
- Piktogramme „Fahrradhelm/Schlüsselband vor dem Spielen ausziehen“ (**dringend empfohlen**, da Strangulationsgefahr)
- Piktogramm „Rauchverbot“ (**wird empfohlen**)
- Angaben zum nächsten Krankenhaus oder zu einer Telefonzelle
- Altersangabe zur Nutzung, sofern aufgrund bestimmter Spielgeräte erforderlich, oder aus anderen Gründen. Eine allgemeine Altersbeschränkung sollte jedoch mit Bedacht eingesetzt werden. Auf vielen Spielplätzen wird diese ausgesprochen, um ältere Jugendliche davon abzuhalten, die Spielplätze als Jugendtreffs zu missbrauchen. Jedoch werden zugleich auch Kinder, die ein wenig älter sind als das vorgegebene Nutzungsalter, vom Spielen ausgegrenzt. Diesbezüglich sind Entscheidungen mit einem vernünftigen Augenmaß zu treffen.

NORMGERECHTES SPIELPLATZSCHILD

Dieses Spielplatzschild aus unserer Schilderreihe SP-01 stellt ein Musterschild dar, das der europäischen Norm **DIN EN 1176:2008-08** und der Norm **18034** entspricht. Es enthält alle erforderlichen, sicherheitsrelevanten Informationen sowie zusätzliche, praxisbewährte Piktogramme zum Spielbetrieb dar.

Gemeindewappen oder Firmenlogo mit Namen des verantwortlichen Spielplatzbetreibers.

Nicht verpflichtend, aber sinnvoll.

Spiel- oder Sportstättenbezeichnung mit Angabe des Standortes.

Verpflichtend – die Standortangabe kann auch in Piktogrammform dargestellt werden – z.B.



Musterstadt
Der Bürgermeister

SPIELPLATZ
Standort: Musterstraße 14

Angaben zur Zufahrt für Rettungsdienste oder die Feuerwehr im Notfall.

Verpflichtend, wenn die Zufahrt nicht eindeutig ersichtlich ist.

Fahradhelm beim Spielen ausziehen, Schlüsselband in die Tasche stecken – **Strangulationsgefahr**

Nicht verpflichtend, aber ausdrücklich empfohlen. Das Helmverbot ist auch als separates Piktogramm/erhältlich.



Dass das Rauchen auf Spielplätzen gesetzlich verboten ist, weiß nicht jeder, so dass ein Rauchverbotshinweis nützlich ist (hier kombiniert mit Drogen- und Alkoholverbot). **Nicht verpflichtend**, aber empfohlen.

Ein Rauchverbot kann auch mit separaten Piktogrammen dargestellt werden – z.B. mit dem aktuellen Verbotssymbol nach ISO 7010 u.a.



Kontaktdaten des Wartungspersonals bei Schäden an Spielgeräten in Kombination mit der Notrufnummer 112.

Verpflichtend – beide Aussagen können auch als Einzelpiktogramme dargestellt werden.



Die mit „**Verpflichtend**“ gekennzeichneten Informationen sollten zur Verwendung kommen. Die anderen Piktogramme/Informationen dienen der Regelung des Spielbetriebs bzw. geben an, wie sich Besucher verhalten sollen. Diese Piktogramme können beliebig und kostenlos aus unserem Piktogrammangebot gewählt werden. Sie werden im Rahmen der Schilderproduktion aufgedruckt.

BITTE BEACHTEN SIE

Unsere Informationen zur europäischen Norm DIN EN 1176:2008-08 und der Norm 18034 sind lediglich ein grober **Leitfaden** zur Orientierung – **eine rechtliche Verbindlichkeit ist ausgeschlossen**. Für eventuelle Fehler oder Irrtümer können wir nicht haftbar gemacht werden.

Verbindliche Informationen zur Spielplatzbeschilderung erhalten Sie bei geprüften Spielplatzsachverständigen.

Zusätzlicher Hinweis zur Haftung bei Unfällen

Auf vielen Spielplatzschildern findet sich häufig der Hinweis „**Eltern haften für ihre Kinder**“, der jedoch **rechtlich nicht haltbar ist**. Zwar führen auch wir in einigen Artikelabbildungen diese Hinweise, diese Schilder sind aber lediglich unverbindliche Musterbeispiele – die Hinweise darauf wurden auf ausdrücklichen Wunsch unserer Kunden platziert.

Beachten Sie daher, dass auch auf Spielplätzen die Verkehrssicherungspflicht gilt. Bei Unfällen auf Spielgeräten haften nicht die Eltern, sondern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in erster Linie der oder die Betreiber der Spielplätze bzw. der Hersteller der Spielgeräte. Der Betreiber eines Spielplatzes ist verpflichtet, den Spielplatz und die Spielgeräte regelmäßig zu kontrollieren und zu warten, um Unfälle zu vermeiden.

So lautet es im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), § 823 Abs. 1

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet“

Bei vielen Urteilsbegründungen im Gericht wird dieser Paragraf zur Feststellung der Verkehrssicherungspflicht herangezogen.

Wir empfehlen daher vor der Nutzung von Haftungszusätzen ausdrücklich, diese im Vorfeld rechtsverbindlich abzuklären.